



*somewhat
different*

Häufig gestellte Fragen zur ordentlichen Hauptversammlung

2024

hannover **re**[®]

Agenda

1	Allgemeine Hinweise zur Teilnahme an der ordentlichen HV	2
2	Stimmabgabe, Vollmacht und Weisung	9
3	Aktionärsportal	19
4	TOP 2 - Verwendung des Bilanzgewinns (Dividende)	21

Allgemeine Hinweise zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung findet als virtuelle Hauptversammlung gemäß § 118a Aktiengesetz (AktG) ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten statt (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter). Die gesamte virtuelle Hauptversammlung wird live in Bild und Ton in unserem Aktionärsportal unter www.hannover-rueck.de/aktionaersportal übertragen.
- Zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft daher **spätestens bis Montag, 29. April 2024, 24:00 Uhr (MESZ)** (eingehend), zugegangen sein.
- Sie haben die Möglichkeit, Ihre Stimmrechte per **Briefwahl** auszuüben oder Ihr Stimmrecht durch einen der nachgenannten **Vertreter** ausüben zu lassen:
 - einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Hannover Rück
 - einen Intermediär, bspw. eine Aktionärsvereinigung oder Ihre Depotbank (sofern diese den entsprechenden Service anbietet)
 - einen sonstigen Dritten
- Weisungerteilungen bzw. -änderungen können postalisch bis **5. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ)** (Zeitpunkt des Zugangs) oder online im Aktionärsportal bzw. per E-Mail noch bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung vorgenommen werden.

Die ordentliche Hauptversammlung in virtuellem Format

- Warum findet die Hauptversammlung in diesem Jahr virtuell statt?
 - Der Vorstand der Hannover Rück SE hat entschieden, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten.
 - Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist daher ausgeschlossen. Grundlage dieser Entscheidung ist § 15 Abs. 4 der Satzung der Hannover Rück, wonach der Vorstand für Hauptversammlungen entscheiden kann, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung nach § 118a des Aktiengesetzes abgehalten wird.
- Was bedeutet eine [virtuelle Hauptversammlung](#)?
 - Es handelt sich hier um eine virtuelle Veranstaltung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten vor Ort. Als Aktionär haben Sie die Möglichkeit, an der Hauptversammlung am [6. Mai 2024](#) teilzunehmen und diese live und in voller Länge im Aktionärsportal zu verfolgen. Voraussetzung dafür ist eine Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum [29. April 2024](#), 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs).
 - Ihr Stimmrecht können Sie im Wege der Briefwahl oder Vollmachtserteilung im Vorfeld oder online bzw. per E-Mail noch bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung ausüben. Weitere Informationen dazu finden Sie in der HV-Einladung.

Termine/Fristen

- Aktionärshotline:
 - +49 (0) 89 2019 0396
(Kosten für Festnetzgespräche im Inland und aus dem Ausland können je nach Telefonanbieter variieren)
hv-service.hannover-rueck@adeus.de
- Aktionärshotline-Zeiten:
 - 21.03.2024 – 06.05.2024
Mo.-Fr. 09:00 - 17:00 Uhr (MESZ)
- **Wichtige Termine/Fristen**
 - Versand der HV-Unterlagen 22.03.2024
 - Frist für Gegenanträge 21.04.2024 um 24:00 Uhr (MESZ)
 - Letzter Tag für Anmeldungen zur HV 29.04.2024 um 24:00 Uhr (MESZ)
 - Frist für Weisungsänderungen (per Post oder E-Mail) 05.05.2024 um 24:00 Uhr (MESZ)
 - Frist für Weisungsänderungen im Aktionärsportal (online) 06.05.2024 zum Zeitpunkt, den der Versammlungsleiter festlegt
 - Ordentliche Hauptversammlung 06.05.2024

Organisatorische Fragen

- Sprache:
 - Die Veranstaltung findet in deutscher Sprache statt – es erfolgt keine Übersetzung der Veranstaltung in eine andere Sprache. Presseerklärungen in englischer Sprache finden Sie auf der englischen Homepage www.hannover-re.com (deutsch: www.hannover-rueck.de).
- Wie können Aktionäre ihr Fragerecht wahrnehmen?
 - Aktionäre haben in diesem Jahr die Möglichkeit, am Tag der Hauptversammlung **über das Aktionärsportal unter www.hannover-rueck.de/aktionaersportal** von Ihrem Rederecht im Wege der Videokommunikation Gebrauch zu machen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Einladung zur Hauptversammlung.
- Wie können Aktionäre Stellungnahmen abgeben?
 - Bis zum **30. April 2024, 24:00 Uhr (MESZ)** können Sie Stellungnahmen in Textform **über das Aktionärsportal unter www.hannover-rueck.de/aktionaersportal** einreichen. Wir bitten, den Umfang von Stellungnahmen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen, um den Aktionären eine ordnungsgemäße Sichtung der Stellungnahmen zu ermöglichen. Der Umfang einer Stellungnahme darf maximal 10.000 Zeichen betragen.

Ort und zeitlicher Ablauf

- Hauptversammlung - Termin (Ort/Zeit):
 - Die ordentliche Hauptversammlung der Hannover Rück SE findet statt am:

Montag, den 6. Mai 2024 um 11:00 Uhr (MESZ)
HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Deutschland
Aktionäre und deren Vertreter nehmen virtuell teil unter: www.hannover-rueck.de/aktionaersportal
- Zeitlicher Ablauf der Hauptversammlung:
 - Beginn um 11:00 Uhr (MESZ) mit der Begrüßung, einleitenden Formalien und Erläuterungen zur Hauptversammlung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Torsten Leue
 - Vortrag des Vorstandsvorsitzenden der Hannover Rück, Herrn Jean-Jacques Henchoz
 - Generaldebatte: Die Fragen der Aktionäre sowie ihrer Vertreter werden im Wege der Videokommunikation vorgetragen und im Anschluss durch Vorstand und Aufsichtsrat beantwortet
 - Abstimmungen

Adressänderung

Wen benachrichtige ich bei Adressänderungen?

- Adressänderungen sollten schriftlich an Ihre jeweilige Haus-/Depotbank mit der Bitte um Weiterleitung über die Clearstream Banking an Computershare Deutschland GmbH & Co. KG erfolgen.

Agenda

1	Allgemeine Hinweise zur Teilnahme an der ordentlichen HV	2
2	Stimmabgabe, Vollmacht und Weisung	9
3	Aktionärsportal	19
4	TOP 2 - Verwendung des Bilanzgewinns (Dividende)	21

Mehrere Einladungen erhalten

- Ein Aktionär hat mehrere Einladungen zur Hauptversammlung erhalten:
 - Der Aktionär ist eventuell durch seine Haus-/Depotbank mehrmals zur Registrierung im Aktienregister gemeldet worden (2 Depots = 2 Aktionärsnummern). Dies kann gelegentlich aufgrund anderer Schreibweise des Namens, der Adresse etc. vorkommen.
 - Eine Zusammenführung der Aktionärsnummern durch die Computershare Deutschland GmbH & Co. KG ist leider nicht möglich, da diese Änderung systemseitig nicht unterstützt wird. Hingegen kann Ihre depotführende Bank eine Zusammenführung vornehmen. Voraussetzung ist, dass die betroffenen Bestände in Depots von ein und derselben Bank geführt werden.
 - Wenn ein Aktionär die Zusammenlegung der Aktionärsnummern wünscht, bitten wir ihn, uns folgende Informationen zu geben:
 - Die betroffenen Aktionärsnummern
 - Den Namen Ihrer Depotbank
 - Die Bankleitzahl Ihrer Depotbank
- Wir werden dann die depotführende Bank bzw. die mit der Wertpapierabwicklung betraute Kopfstelle mit der Zusammenführung der Aktionärsnummern beauftragen.

Anmeldung zur ordentlichen Hauptversammlung

- Zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis **29. April 2024, 24:00 Uhr (MESZ)** (eingehend) angemeldet haben

Schriftlich unter der Postadresse:

Hannover Rück SE, c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH, Postfach 57 03 64, 22772 Hamburg

oder elektronisch unter der

Internet-Adresse:

www.hannover-rueck.de/hv oder
www.hannover-rueck.de/aktionaersportal

sowie elektronisch unter der E-Mail-Adresse: hv-service.hannover-rueck@adeus.de

und zum Zeitpunkt der Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

- Eine Übermittlung der Anmeldung und Stimmabgabe per Fax ist nicht vorgesehen, da im Rahmen einer virtuellen Hauptversammlung die elektronische Stimmabgabe über das Aktionärsportal erfolgen soll. Alternativ können Aktionäre den Anmeldebogen scannen und per E-Mail schicken.

Kann ich per Briefwahl abstimmen?

Wenn ja, was muss ich beachten?

- Aktionären bieten wir die Möglichkeit, Ihre Stimmrechte per Briefwahl (per Post oder E-Mail) oder im Aktionärsportal auszuüben.
- Bitte kreuzen Sie hierfür auf dem Anmeldebogen den entsprechenden Punkt unter Punkt 1 "Briefwahl" an, folgen den Hinweisen und tragen Ihre Markierungen auf der Rückseite des Anmeldebogens in die vorgesehenen Kästchen ein. Bitte unterschreiben Sie den Anmeldebogen unten bzw. geben eine Abschlusserklärung ab und senden Sie das Originalformular an folgende Adresse zurück:

Hannover Rück SE
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
Postfach 57 03 64
22772 Hamburg

- Stimmabgaben bzw. -änderungen können [postalisch bis 5. Mai 2024, 24:00 Uhr \(MESZ\)](#) (Zeitpunkt des Zugangs) oder [online im Aktionärsportal bzw. per E-Mail](#) noch bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung vorgenommen werden. Voraussetzung ist, dass zuvor eine fristgerechte Anmeldung erfolgte. Bei mehrfach eingehenden Erklärungen hat die zuletzt eingegangene Erklärung Vorrang.

Kann ich per Briefwahl abstimmen?

Wenn ja, was muss ich beachten?

- Gem. § 118a Abs.1 Satz 4 i.V.m. § 118 (1) Satz 3 Aktiengesetz erhält jeder Aktionär, der seine Briefwahlstimme elektronisch abgibt, eine Bestätigung der Stimmabgabe im Aktionärsportal zum Download bereit gestellt.
- Nach der Hauptversammlung erhält der Aktionär auf Anfrage eine Bestätigung der Stimmrechtsausübung gem. § 129 Abs. 5 Aktiengesetz. Die Bestätigung steht im Aktionärsportal zum Download bereit, wird jedoch bei Verlangen auch per E-Mail oder Post verschickt.

Vollmacht und Weisung

- Wie kann der Aktionär sein Stimmrecht übertragen?
 - Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten:
Aktionäre haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel die Stimmrechtsvertreter, einen Intermediär oder eine Aktionärsvereinigung oder sonstigen Dritten ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten entsprechend den oben unter „Anmeldung zur ordentlichen Hauptversammlung“ genannten Voraussetzungen Sorge zu tragen. Weitere Informationen dazu finden Sie in der HV-Einladung.
 - Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

Vollmacht und Weisung

- **Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Hannover Rück SE**

Kreuzen Sie bitte auf dem Anmeldebogen unter Punkt 2a die Auswahl „[Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter](#)“ an und geben Sie durch Ankreuzen der auf der Rückseite des Anmeldebogens vorgesehenen Kästchen Ihre Weisungen ab. Bitte unterschreiben Sie den Anmeldebogen unten (bei Personengemeinschaften bitte Unterschriften aller eingetragenen Depotinhaber) bzw. geben eine Abschlusserklärung ab und senden Sie das Originalformular [per Post](#) oder [per E-Mail](#) an uns zurück. Alternativ können Sie hierfür das Aktionärsportal nutzen.

- Bei der Erteilung einer Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter erhält der Aktionär keine Bestätigung gem. § 118a i.V.m. 118 (1) Satz 3 Aktiengesetz, jedoch kann der Aktionär im Portal den Status seiner Vollmacht und die erteilten Weisungen einsehen.
- Nach der Hauptversammlung erhält der Aktionär auf Anfrage eine Bestätigung der Stimmrechtsausübung gem. § 129 Abs. 5 Aktiengesetz. Die Bestätigung steht im Aktionärsportal zum Download bereit, wird jedoch bei Verlangen auch per E-Mail oder Post verschickt.

Vollmacht und Weisung

- **Vollmacht an Ihre depotführende Bank oder eine Aktionärsvereinigung oder eine nach § 135 AktG gleichgestellte Person oder Institution**

Zunächst ein Hinweis: Bitte erkundigen Sie sich **vor** Übertragung der Stimmrechte, ob das Kreditinstitut / die Aktionärsvereinigung ihre Stimmrechte zur Vertretung annimmt!

Kreuzen Sie dann bitte auf dem Anmeldebogen unter Punkt 2b die Auswahl „**Vollmacht und ggf. Weisung an Intermediär, Aktionärsvereinigung oder Stimmrechtsberater**“ an und geben Sie durch Ankreuzen der auf der Rückseite des Anmeldebogens vorgesehenen Kästchen Ihre Weisungen ab. Bitte unterschreiben Sie den Anmeldebogen unten (bei Personengemeinschaften bitte Unterschriften aller eingetragenen Depotinhaber) bzw. geben eine Abschlusserklärung ab und senden Sie das Originalformular **per Post** oder **per E-Mail** an uns zurück. Alternativ können Sie hierfür das Aktionärsportal nutzen.

Erläuterungen zu Gegenanträgen / Wahlvorschlägen

- Aktionäre sind berechtigt, Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge zu den vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnungspunkten einzureichen. Für Vorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrats gelten – mit Ausnahme der Begründungspflicht – die Regeln für Gegenanträge sinngemäß.
- **Berechtigung:**
 - Jeder im Aktienregister eingetragene Aktionär ist berechtigt, einen Gegenantrag einzureichen. Es besteht keine Mindestanforderung an die Zahl der gehaltenen Aktien.
- **Frist:**
 - Gegenanträge müssen spätestens am **21.04.2024**, 24:00 Uhr (MESZ) **mit Begründung** bei der Gesellschaft eingehen. Beträgt die Begründung mehr als 5.000 Zeichen, so kann die Gesellschaft davon absehen, diese Anträge zugänglich zu machen.
 - Wahlvorschläge benötigen keine Begründung.
 - Die Gegenanträge werden **nur** im Internet veröffentlicht unter: www.hannover-rueck.de/hv

Erläuterungen zu Gegenanträgen / Wahlvorschlägen (Fortsetzung)

- **Ausschluss von Gegenanträgen:**

- Ein Gegenantrag kann, obwohl rechtzeitig eingereicht, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (§ 126 Absatz 2 AktG) von der Zugänglichmachung ausgeschlossen werden.

- **Abstimmung zu Gegenanträgen/Wahlvorschlägen:**

- Gemäß § 126 Abs. 4 AktG gelten Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 Abs. 1 bis 3 bzw. § 127 AktG zugänglich zu machen sind, als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt.
- Sie können sich eingereichten Gegenanträgen zu Tagesordnungspunkten anschließen, indem Sie bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt mit NEIN und damit gegen die Vorschläge der Verwaltung stimmen.

Agenda

1	Allgemeine Hinweise zur Teilnahme an der ordentlichen HV	2
2	Stimmabgabe, Vollmacht und Weisung	9
3	Aktionärsportal	19
4	TOP 2 - Verwendung des Bilanzgewinns (Dividende)	21

Nutzung des Aktionärsportals

- Das Aktionärsportal steht Ihnen ab dem 21. März 2024 zur Stimmabgabe sowie Vollmachts- und Weisungserteilung zur Verfügung.
- Sie können sich im Internet unter www.hannover-rueck.de/aktionaersportal mit Ihrer Aktionärsnummer und dem Ihnen mit der HV-Einladung zugesandten individuellen Passwort anmelden. Sie finden diese Zugangsdaten in Ihrem Anschreiben.
- Als im Aktienregister der Gesellschaft eingetragener Aktionär können Sie über das Internet den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen zur Ausübung Ihres Stimmrechts erteilen sowie Ihr Stimmrecht per Briefwahl ausüben. Detailinformationen hierzu entnehmen Sie bitte unserer Website unter www.hannover-rueck.de/hv
- Aktionäre, die bereits im Vorjahr dem E-Mail-Versand der Hauptversammlungsunterlagen zugestimmt haben, erhalten die E-Mail mit einem Link zur Einberufung sowie mit einem Link zum Aktionärsportal an die von ihnen bestimmte E-Mail-Adresse.
- Anmeldefrist – bitte beachten: Zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens **bis 29. April 2024, 24:00 Uhr (MESZ)** (eingehend) zur Hauptversammlung angemeldet haben.
- Weitere Hinweise zum Anmeldeverfahren finden Sie auf dem Ihnen übersandten Anmeldebogen sowie auf der Internetseite unter: www.hannover-rueck.de/hv

Agenda

1	Allgemeine Hinweise zur Teilnahme an der ordentlichen HV	2
2	Stimmabgabe, Vollmacht und Weisung	9
3	Aktionärsportal	19
4	TOP 2 - Verwendung des Bilanzgewinns (Dividende)	21

Wird dieses Jahr eine Dividende gezahlt?

- Ja, der Vorstand und Aufsichtsrat der Hannover Rück SE werden der Hauptversammlung (HV) eine Dividende in Höhe von:

6,00 EUR je Aktie + 1,20 EUR Sonderdividende vorschlagen.
- Die Dividendenzahlung in Höhe von **6,00 EUR + 1,20 EUR Sonderdividende = 7,20 EUR** pro Aktie erfolgt am 3. Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung.
- In diesem Jahr erfolgt die Auszahlung am **10. Mai 2024**.

Auszahlung der Dividende

- **Wen kontaktiere ich bei Fragen zur Dividendenzahlung?**
 - Ihre Haus-/Depotbank, bei der Sie Ihr Aktiendepot führen
- **Auszahlung der Dividende:**
 - Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 3. Bankarbeitstag nach der HV. In diesem Jahr erfolgt die Auszahlung am Freitag, den **10. Mai 2024**, da der 9. Mai 2024 ein gesetzlicher Feiertag ist.
- **Zentraleinlösestelle:**
 - Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt
- **Definitionen:**
 - Ex-Dividend Date = Aktienkurs ex Dividende hier: **7. Mai 2024**
 - Dividend Pay Date = Tag der Auszahlung hier: **10. Mai 2024**

Auszahlung und Versteuerung der Dividende (I)

Inländische Aktionäre – unbeschränkt steuerpflichtig

Fall:

Es liegen weder ein Freistellungsauftrag noch eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vor:

- Die depotführende Bank zahlt die Dividende grundsätzlich unter Abzug von 25 % Kapitalertragssteuer und darauf anfallende 5,5 % Solidaritätszuschlag an die Aktionäre (ggf. abzgl. Kirchensteuer auf die Kapitalertragssteuer) aus.

Dividende je Aktie	7,20 EUR
abzgl. Kapitalertragssteuer i.H.v. 25 %	1,80 EUR
abzgl. hierauf anfallenden Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5 %	0,10 EUR

(ggf. abzgl. Kirchensteuer auf die Kapitalertragssteuer)

Auszahlung (vorbehaltlich Rundungsdifferenzen) **5,30 EUR**

- Der Aktionär erhält von der depotführenden Bank eine Steuerbescheinigung über die einbehaltene Kapitalertragssteuer und den einbehaltenen Solidaritätszuschlag. Die Hannover Rück ist nicht berechtigt, Einzelsteuerbescheinigungen auszustellen.

Auszahlung und Versteuerung der Dividende (II)

Inländische Aktionäre – unbeschränkt steuerpflichtig

Fall:

Es liegt ein [ausreichender Freistellungsauftrag](#), eine [Nichtveranlagungs-Bescheinigung](#) oder eine Dauerüberzahler-Bescheinigung vor:

- Die depotführende Bank zahlt die Dividende ohne Abzug der Kapitalertragssteuer bzw. des Solidaritätszuschlags aus

Dividende je Aktie	6,00 EUR
Sonderdividende	1,20 EUR
Auszahlung	7,20 EUR

- Der Aktionär erhält in der Regel keine Steuerbescheinigung. Ggf. kann eine Steuerbescheinigung (mit Ausweis "0 EUR") bei der depotführenden Bank beantragt werden.

Auszahlung und Versteuerung der Dividende (III)

Ausländische Aktionäre – beschränkt steuerpflichtig

- Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie Kapitalerträge im Sinne des § 49 EStG beziehen. Dazu gehören auch Dividenden von deutschen Aktiengesellschaften.
- Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug grundsätzlich als abgegolten. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Kapitalanlagen an ausländische Empfänger sind die bereits einbehaltenen oder künftig zu zahlenden Steuern im Rahmen der zwischen den Ländern geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ganz oder teilweise von der Kapitalertragsteuer zu entlasten.
- Die Entlastung erfolgt im Zuge des Erstattungs- oder Freistellungsverfahrens im Sinne des § 50c EStG.

Auszahlung und Versteuerung der Dividende (IV)

Ausländische Aktionäre – beschränkt steuerpflichtig

- Erstattungsverfahren
 - Inländischer Zahlungsverpflichteter (Schuldner) führt AbgSt (Abgeltungssteuer) an zuständiges Finanzamt ab
 - Ausländischer Zahlungsempfänger (Gläubiger) stellt Antrag auf Erstattung zu viel gezahlter AbgSt im Rahmen des anzuwendenden DBA beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
 - Falls Steuersatz laut DBA geringer ist als der im Abzugsverfahren erhobene Steuerabzug kann BZSt Differenzbetrag erstatten
- Freistellungsverfahren
 - Gläubiger ist eine ausländische Kapitalgesellschaft
 - Teil-/Freistellung kann auf Antrag beim BZSt nach DBA oder nach § 43b EStG (Mutter-Tochter-Richtlinie) erfolgen
 - Schuldner kann von vornherein Steuerabzug unterlassen

Auszahlung und Versteuerung der Dividende (V)

Ausländische Aktionäre – beschränkt steuerpflichtig

- Die Besteuerung von aus Deutschland bezogenen Dividenden im Heimatland des Aktionärs richtet sich nach den dortigen steuerlichen Bestimmungen.
- Anträge auf Erstattung oder Teil-/Freistellung können beim BZSt gestellt werden:
 - Bundeszentralamt für Steuern
Referat St I B 3
An der Kuppe 1
53225 Bonn
Tel.: +49 (0)228 406 1200 Fax: +49 (0)228 406 3200
- Formulare zwecks Antragstellung sind als Download verfügbar unter:
<http://www.bzst.de>

Aktienhandel

Bis wann kann ich meine Aktien vor der HV handeln?

- Der An- und Verkauf von Hannover Rück-Aktien vor dem HV-Termin ist immer möglich.
- Es gibt keinen Hinterlegungstag bzw. keine Verkaufssperre, da die Einladung zur HV aus dem Aktienregister erfolgt und der Kauf/Verkauf davon unberührt bleibt.
- Auch wenn sich ein Aktionär bereits zur HV angemeldet hat, wird der Aktienbestand im Aktienregister bzw. in der Anmeldedatei bis zum [29.04.2024](#) um An- und Verkauf weiter korrigiert. Die Abstimmung (persönlich oder per Bevollmächtigtem) auf der HV wird allerdings mit der Anzahl der Aktien gewertet, die in der Anmeldedatei am letzten Anmeldetag ([29.04.2024](#)) eingetragen sind. Zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Ende der Hauptversammlung finden keine Umschreibungen im Aktienregister mehr statt.
- Bei der Annahme von üblicherweise 2 Tagen Bearbeitungsdauer für die Eintragung ins Aktienregister ist eine zeitweilige Ungleichheit von Aktienregister und Anmeldeliste nicht zu vermeiden.
- Für die Teilnahme an der Hauptversammlung (mind. 1 Aktie pro Person), gilt der im Aktienregister eingetragene Aktienbestand zum letztmöglichen Anmeldetag ([29.04.2024](#)) zur Hauptversammlung.

Aktienübertragung

Kann ich alle oder einige meiner Aktien an Familienmitglieder übertragen?

- Sie können mit Hilfe der Ihnen zugesandten Anmeldeunterlagen dem von Ihnen ausgewählten Familienmitglied eine Vollmacht erteilen. Die ist jedoch nur vollumfänglich je Depot möglich, eine Splittung des Aktienbestands ist nicht möglich.
- Generelle Übertragung der eigenen Aktien auf eine andere Person:
Diese Änderung kann nur bei der Depotbank veranlasst werden; die Änderung im Aktienregister wird nach Mitteilung der Depotbank durch die Clearstream Banking AG vorgenommen.

hannover **re**[®]